

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Dr. Michael Meister, Laurenz Meyer (Hamm), Veronika Bellmann, Alexander Dobrindt, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Dr. Reinhard Göhner, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Klaus Hofbauer, Hartmut Koschyk, Dr. Martina Krogmann, Andreas G. Lämmel, Wolfgang Meckelburg, Hans Michelbach, Franz Obermeier, Rita Pawelski, Ulrich Petzold, Dr. Joachim Pfeiffer, Ronald Pofalla, Eckhardt Rehberg, Dr. Heinz Riesenhuber, Albert Rupprecht (Weiden), Christian Freiherr von Stetten, Lena Strothmann, Andrea Astrid Voßhoff, Kai Wegner, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Olaf Scholz, Ludwig Stiegler, Dr. Rainer Wend, Doris Barnett, Klaus Barthel, Dr. Axel Berg, Ute Berg, Willi Brase, Edelgard Bulmahn, Ulla Burchardt, Martin Dörmann, Garrelt Duin, Rolf Hempelmann, Dr. Bärbel Kofler, Volker Kröning, Ute Kumpf, Christian Lange (Backnang), Marko Mühlstein, Dr. Sascha Raabe, Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Martin Schwanholz, Dr. Ditmar Staffelt, Dr. Rainer Tabillion, Jörg Tauss, Dr. Margrit Wetzel, Andrea Wicklein, Engelbert Wistuba, Manfred Zöllmer, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

A. Problem

Seit vielen Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland der Abbau von Bürokratie gefordert. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine auf Einzelmaßnahmen beschränkte Rechtsbereinigung nicht ausreicht, um ein Übermaß an Bürokratie und die dadurch entstehenden finanziellen Lasten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen zu beseitigen. Ein wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass es bisher keine systematischen, auf Dauer angelegten und damit durchgreifenden Maßnahmen und Instrumente zur Erfassung und Beseitigung von übermäßigen Bürokratiekosten gibt. In anderen europäischen Ländern sind in den letzten Jahren neue Wege des Abbaus von Bürokratiekosten erfolgreich beschritten worden. Daran kann auch in Deutschland angeknüpft werden. Außerdem fehlt es in der Bundesrepublik Deutschland an einer mit Autorität ausgestatteten neutralen Einrichtung, die in fachlicher Unabhängigkeit jeden von ihr ausgewählten Gesetzentwurf darauf überprüfen kann, ob er den Grundsätzen einer standardisierten Bürokratiekostenmessung, wie sie in mehreren europäischen Ländern in Form des Standardkosten-Modells angewandt werden, genügt, und die auch berechtigt ist, bei Bedarf Nachbesserungen zu verlangen.

B. Lösung

1. Einsetzung eines Normenkontrollrates auf gesetzlicher Basis, der Rechtsetzungsvorhaben und geltende Rechtsvorschriften des Bundes auf ihre kostenmäßigen bürokratischen Auswirkungen zu überprüfen und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge vorzulegen hat.
2. Einführung einer – an das Vorbild des zuerst in den Niederlanden entwickelten Modells standardisierter Bürokratiekostenermittlung angelehnten – systematischen Erfassung bürokratischer Belastungen und Kosten, die Betriebe infolge gesetzlicher Vorschriften des Bundes zu erledigen haben.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisher üblichen Gesetzgebungspraxis, die für Unternehmen vermeidbare Arbeitsbelastungen und Kosten verursacht.

D. Kosten

Es entstehen durch die Bildung einer neuen Organisationseinheit zusätzliche Verwaltungskosten. Diese werden aber durch die Ausgaben begrenzenden Stellungnahmen des Normenkontrollrates und die Erkenntnisse aus Rückmeldungen der Unternehmen übermäßig ausgeglichen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

§ 1

Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Nationaler Normenkontrollrat mit Dienstsitz in Berlin eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren.

§ 2

Bürokratiekostenmessung und Standardkosten-Modell

(1) Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten sind nicht umfasst.

(2) Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und der Zustimmung der Bundesregierung. Die Notwendigkeit eines Beschlusses ist insbesondere zu prüfen, wenn sonst eine Abweichung von den international anerkannten Regeln zur Anwendung des SKM zu besorgen ist.

(3) Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Bundesrecht beruhen.

§ 3

Zusammensetzung und Organisation des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Bundeskanzler schlägt sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung dem Bundespräsidenten vor. Dieser beruft die Vorgeschlagenen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Er-

klärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder sollen Erfahrungen in legislativen Angelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen.

(3) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundesbehörde noch einer Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Ausnahmen sind für Hochschullehrer zulässig. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates eine derartige Stellung inne gehabt haben.

(4) Den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führt das vom Bundeskanzler bestimmte Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

(6) Der Nationale Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit unterbleibt eine Beanstandung des überprüften Gesetzentwurfs. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(7) Das Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates regelt eine vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung gebilligte Geschäftsordnung.

(8) Die Rechtsaufsicht führt der Chef des Bundeskanzleramtes.

(9) Beim Bundeskanzleramt wird ein Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates eingerichtet. Der Leiter des Sekretariats nimmt beratend an den Sitzungen des Nationalen Normenkontrollrates teil. Der Leiter des Sekretariats unterliegt allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterliegen allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates und des Leiters des Sekretariats. Der Leiter und die Mitarbeiter des Sekretariats dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein.

(10) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(11) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Nationalen Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

(12) Die Kosten des Nationalen Normenkontrollrates trägt der Bund. Dem Nationalen Normenkontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stelle des Leiters des Sekretariats ist im Einvernehmen mit dem Nationalen Normenkontrollrat zu besetzen. Die Stellen der Mitarbeiter des Sekretariats sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates zu besetzen. Die Mitarbeiter des Sekretariats können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

§ 4

Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Auf die Einhaltung der Grundsätze der Standardisierten Bürokratiekostenmessung im Sinne des § 2 Abs. 2 können überprüft werden:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. die Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Gesetzesentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Senkung der Bürokratiekosten erreicht worden ist.

(4) Unberührt bleiben die Prüfungscompetenz des Bundesrechnungshofs und des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

§ 5

Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. die Datenbank zu nutzen, die die Bundesregierung für die bei der Messung der Bürokratiekosten erhaltenen Daten anlegt,
2. eigene Anhörungen durchzuführen,
3. Gutachten in Auftrag zu geben,
4. der Bundesregierung Sonderberichte vorzulegen.

(2) Behörden des Bundes und die Länder leisten dem Normenkontrollrat Amtshilfe.

§ 6

Pflichten des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Bundesministerien gegenüber dem federführenden Bundesminister nicht-öffentlich ab. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beigelegt.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat berichtet jährlich dem Bundeskanzler. Er kann seinem schriftlichen Bericht Empfehlungen beifügen.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat steht dem federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages zur Beratung zur Verfügung.

§ 7

Pflichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht über

1. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung,
2. den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung in einem Beschluss festgelegten Ziele der Bürokratiekostenmessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt bisher keine gesonderte Betrachtung der Bürokratiekosten als wesentlichem Element bürokratischer Belastungen insgesamt. Das soll besondere Aufgabe des Nationalen Normenkontrollrates sein.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates)

Der Nationale Normenkontrollrat wird durch Gesetz errichtet. Damit wird verdeutlicht, dass die Verbesserung der Qualität von Gesetzen ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers selbst ist. Auch wird dem Eindruck einer Entparlamentarisierung bei wichtigen Vorhaben vorgebeugt.

Der Nationale Normenkontrollrat wird beim Bundeskanzleramt angesiedelt, weil dadurch die politische Bedeutung seiner Aufgaben unterstrichen wird. Damit wird auch verdeutlicht, dass die Verminderung der Bürokratiekosten ein besonders bedeutsames politisches Anliegen der gesamten Bundesregierung und nicht nur Sache eines einzelnen Ressorts ist. Diese organisatorische Zuordnung entspricht auch der Absichtserklärung im Rahmen der Koalitionsvereinbarung. Die Unabhängigkeit des Nationalen Normenkontrollrates wird durch seine lediglich organisatorische Zuordnung zum Bundeskanzleramt nicht berührt.

Die Unabhängigkeit des Nationalen Normenkontrollrates ist, wie die Beispiele in Großbritannien und den Niederlanden zeigen, Voraussetzung seines Erfolgs. Andererseits ist klarzustellen, dass der Nationale Normenkontrollrat sich bei seiner Tätigkeit nur im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags bewegen darf, der in Absatz 2 allgemein umschrieben wird. Durch die Aufgabenbeschreibung wird auch verdeutlicht, dass der Nationale Normenkontrollrat keine Mitentscheidungsbefugnis bei den Entscheidungen der Bundesregierung im Sinne einer Teilhabe an der Staatsleitung hätte. Die durch den Gesetzestext vorgeschriebene Beratungsfunktion des Gremiums stellt klar, dass weder das Gesetzesinitiativrecht der Bundesregierung (Artikel 76 GG) noch die Ressortverantwortlichkeit der Bundesminister (Artikel 65 Satz 2 GG) angetastet werden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat nicht die Aufgabe, die standardisierte Bürokratiekostenmessung durchzuführen. Das ist Aufgabe der einzelnen Ministerien, womöglich unter Anleitung einer ebenfalls beim Bundeskanzleramt angesiedelten interministeriellen Steuerungsgruppe, die die Einheitlichkeit des Verfahrens und die einheitliche Umsetzung sicherstellen und die IPAL der entsprechenden Institution in den Niederlanden entsprechen könnte. Dem Nationalen Normenkontrollrat wird demgegenüber, ähnlich wie ACTAL in den Niederlanden, die Rolle des unabhängigen und neutralen Methodenwächters zukommen, der darauf zu achten hat, ob die Methodik richtig angewandt wird und ob und wie sie insbesondere aus Sicht der Praxis verbessert werden kann.

Zu § 2 (Bürokratiekostenmessung und Standardkosten-Modell)

Das Gesetz definiert die zentralen Begriffe der standardisierten Bürokratiekostenmessung. Bei der standardisierten Bürokratiekostenmessung ist es bei Anwendung des SKM ausgeschlossen, dass die dem Gesetz zugrunde liegenden politischen Zielsetzungen in Frage gestellt werden. Es geht vielmehr allein darum, durch Messung der Bürokratiekosten eine möglichst kostengünstige Lösung bei der Umsetzung des Gesetzes zu finden. Aufgrund des von mehreren europäischen Ländern veröffentlichten Handbuchs zur standardisierten Bürokratiekostenmessung (vgl. Internationale Arbeitsgruppe der Länder Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien und Großbritannien: International Standard Cost Manual – Measuring and Reducing Administrative Burdens for Businesses, October 2005, http://www.administrative-burdens.com/filesystem/2005/11/international_scm_manual_final_178.doc) sind für den Bereich der zunächst im Vordergrund stehenden Bürokratiekosten für Unternehmen auch die internationalen Regeln geklärt, die für die Anwendung des Standardkosten-Modells gelten. Diese sind inzwischen auch in deutscher Sprache publiziert (Fachhochschule des Mittelstandes, Bielefeld, Standardkosten-Modell – Erstes deutsches Handbuch für das Messen und Reduzieren administrativer Belastungen für Unternehmen und Betriebe in Deutschland, 2005, http://www.fhm-bielefeld.de/fileadmin/user_upload/PDF/FHM-Publikationen/FHM_Buerokratiekostenabbau_Handbuch.pdf).

Zu § 3 (Zusammensetzung und Organisation des Nationalen Normenkontrollrates)

Bei der vorgesehenen geraden Mitgliederzahl wird der Einigungsdruck erhöht. Das Besetzungsverfahren orientiert sich an dem bewährten Berufungsverfahren für die Mitglieder des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage.

Bei den in Absatz 2 niedergelegten Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates ist seine Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Deshalb soll sich in dem Gremium sowohl Sachverstand in Angelegenheiten der Gesetzgebung als auch in solchen des Wirtschaftslebens bündeln.

Die gewünschte Distanz und Unbefangenheit gegenüber der laufenden Gesetzgebung wird durch die Regelungen in Absatz 3 sichergestellt. Die Zugehörigkeit zu einer kommunalen Behörde hindert die Mitgliedschaft nicht. Das erlaubt, aktive Kommunalbeamte in den Nationalen Normenkontrollrat zu berufen. Bei ihnen kann generell davon ausgegangen werden, dass sie an Gesetzgebungsvorhaben des Bundes weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sind. Das gilt auch für Hochschullehrer, hinsichtlich derer jedoch wegen ihrer Zugehörigkeit zur mittelbaren Landesverwaltung eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahmeregelung notwendig ist. Richter sind gemäß § 4 DRiG kraft Gesetzes an einer Mitgliedschaft gehindert.

Eine Geschäftsordnung macht das Handeln des Nationalen Normenkontrollrates für die Gesetze vorbereitenden Referate in den Bundesministerien kalkulierbar. Sie gibt aber auch den Mitgliedern des Nationalen Normenkontrollrates eine verlässliche Handlungsbasis.

Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Fülle der Aufgaben macht es notwendig, dass ein Sekretariat mit hauptamtlichen Mitarbeitern errichtet wird. Die Stellenbesetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Nationalen Normenkontrollrat. Dabei wird ein großer Teil des benötigten Personals aus dem Kreis der Bundesbeamten gewonnen werden können. Stellenvermehrungen werden deshalb weitestgehend vermieden werden können. Die Unabhängigkeit des Nationalen Normenkontrollrates macht es notwendig, auch den Leiter der Geschäftsstelle und die Mitarbeiter von Aufgaben und Weisungen, die nicht vom Nationalen Normenkontrollrat selbst stammen, freizustellen.

Beispiele aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass trotz der Unabhängigkeit in der Sacharbeit auf eine ausdrückliche Rechtskontrolle nicht verzichtet werden sollte. Das entspricht auch den gesetzlichen Regelungen hinsichtlich mehrerer unabhängiger Bundesbeauftragter.

Zu § 4 (Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates)

Überprüft werden können nur Gesetzentwürfe von Mitgliedern der Bundesregierung bzw., nach entsprechender Beschlussfassung durch das Bundeskabinett, Gesetzentwürfe der Bundesregierung.

Es wird dem Nationalen Normenkontrollrat zuzubilligen sein, dass er die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe nach pflichtgemäßem Ermessen prüft, also nicht dazu verpflichtet wird, jeden Gesetzentwurf zu prüfen.

In die Überprüfung einbezogen werden auch nachrangige Rechtsvorschriften, insbesondere Rechtsverordnungen, aber auch Verwaltungsvorschriften. Eine erfolgreiche Entbürokratisierung darf nicht unterlaufen werden durch überregulierte Verwaltungsvorschriften oder Antragsformulare, deren

Inhalt häufig durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben wird.

Zu § 5 (Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates)

Die in Absatz 1 vorgesehenen Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates bewegen sich im Rahmen seiner in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Beratungsfunktion.

Zu § 6 (Pflichten des Nationalen Normenkontrollrates)

Die Beispiele in den Niederlanden und in Großbritannien zeigen, dass die Stellungnahme einer unabhängigen Instanz als eines „neutralen“ Beobachters hilft, überflüssige bürokratische Kostenbelastungen für die Gesetzesunterworfenen zu vermeiden. Dabei ist es nicht Aufgabe des Nationalen Normenkontrollrates, die politische Entscheidung als solche zu hinterfragen. Seine Aufgabe ist es vielmehr herauszufinden und darzulegen, ob das vorgegebene politische Ziel durch geringere bürokratische Kostenbelastungen erreicht werden kann. Die Beratungsfunktion des Nationalen Normenkontrollrates wird durch die gesetzlich festgeschriebene Pflicht, dem Bundeskanzler über seine Tätigkeit zu berichten und Empfehlungen beizufügen, unterstrichen und gestärkt.

Der Nationale Normenkontrollrat und seine Mitglieder haben kein automatisches Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen des Deutschen Bundestages. Sie können sich nicht auf Artikel 43 Abs. 2 GG berufen, es sei denn, sie werden ausdrücklich von der Bundesregierung als Beauftragte benannt. Sie können aber jederzeit und ohne besondere Formlichkeiten vom Bundestagsausschuss eingeladen werden.

Zu § 7 (Pflichten der Bundesregierung)

Es erscheint nicht nur zweckmäßig, sondern nach den Erfahrungen insbesondere in den Niederlanden unverzichtbar, dass die Bundesregierung fortlaufend über die Fortschritte und die Einhaltung der Zielmarken im Bereich des Bürokratiekostenabbaus berichtet.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

